

1. Personalreglement - Gegenüberstellung alt / neu

§ 34 Funktionskatalog	§34 Funktionskatalog
§ 42 Berufliche Vorsorge, Versicherung	§ 42 Berufliche Vorsorge, Versicherung
2. Die Versicherungsprämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, diejenigen für die Krankentaggeldversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung gehen 50 % zu Lasten der Mitarbeitenden und 50 % zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die Beiträge für die AHV/IV und des Vorsorgewerks richten sich nach Gesetz bzw. Statuten.	2. Die Versicherungsprämien für die Berufsunfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, diejenigen für die Nichtberufsunfallversicherung gehen 50 % zu Lasten der Mitarbeitenden und 50 % zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die Beiträge für die AHV/IV und des Vorsorgewerks richten sich nach Gesetz bzw. Statuten.
§ 49 Entschädigungen	
1. a) Entschädigungen des Gemeinderates Jahresentschädigungen (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 08/07) Gemeindepräsident CHF 18'000.-- Vizepräsident CHF 15'000.-- Gemeinderatsmitglieder CHF 12'000.-- In diesen Beträgen ist der Zeitaufwand für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen sowie die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen inbegriffen. Übrige Zeitaufwendungen sind im Anhang 1 geregelt. b) Entschädigungen der übrigen Behörden und Kommissionen Die Entschädigungen der übrigen Behörden und Kommissionen sind im Anhang 1 geregelt.	1. Die Entschädigungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind in Anhang 1 geregelt
2. Die Entschädigungen des Gemeinderates sind Bestandteil dieses Personalreglements	2. entfällt
§ 51 Aufhebung bisheriges Recht	
Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Ziefen vom 20. August 2013 wird aufgehoben.	Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Ziefen vom Januar 2016 wird aufgehoben.
§ 52 Inkrafttreten	
Das vorliegende Personalreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf 01.01.2016 in Kraft.	Das vorliegende Personalreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf 01.01.2017 in Kraft.